



FESTSETZUNGEN

GEM. § 9 BBAUG UND

ZEICHENERKLÄRUNG



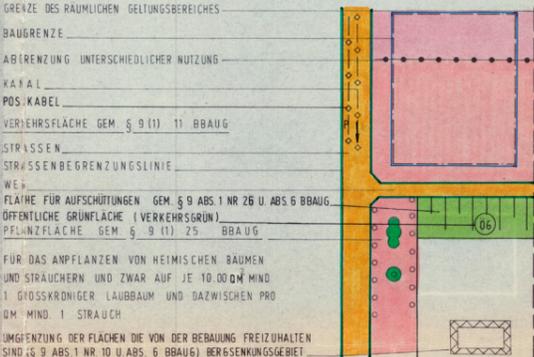
IN DEN ALS I-II GESCHOSSIG AUSGEWIESENEN GEBIETEN SIND GAUBEN NICHT ZULÄSSIG. DREMPELHÖHE BIS 30 CM ÜK DACHANSCHNITT ERLAUBT. DIE TRAUFGÄHNE DER GEBÄUDE DARF 6,50 M VOM TIEFSTANGESCHNITTENEN TALSEITIGEN NATÜRLICHEN GELÄNDEPUNKT NICHT ÜBERSCHREITEN. AUSNAHMEN WERDEN BEI STÄRKER GELÄNDENEIGUNG DURCH NACHWEIS EINES GELÄNDE-SCHNITTES ERLAUBT.

KENN-ZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG				MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE		
			ZAHL DER VOLLGESCHOSS		GRUND-FLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSS-FLÄCHEN-ZAHL	GRZ	GFZ	
			HAUPTGEBÄUDE	GARAGEN UND NEBENGEBAUDE					
1	FG	0	II	-	I	0,4	0,8		
2	WA	0	II	-	I	0,4	0,8		

FG - FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF WA - ALLGEMEINES WOHN- GEBIET 0 - OFFENE BAUWEISE

IM WA SIND LÄDEN NUR IM EG ZUL. MAX ANZAHL DER WOHNUNGEN 2 JE GEBÄUDE (§ 4 ABS. 4 BAU NVO)

EINZELSTEHENDE PKW-GARAGEN BIS ZU 8,00 M TIEFE UND 2,50 M MITTLERE SEITENHÖHE SIND AN DER NACHBARGRENZE ZU ERRICHTEN. AUSNAHMEN WEISEN KANN EIN GRENZABSTAND NACH DER HÖHE GESTATET WERDEN. ABSTAND DER GARAGEN MIN. 5,00 M V.D. STRASSEN- GRENZE SIND AUCH IN HAUSERN ZUL.



GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

1. GEBÄUDESTELLUNG FIRSTRICHTUNG FLACH- SÄTTEL- UND WALDMÄCHER BIS 30° DACHNEIGUNG. WALMFÄCHEN AN DEN SCHMALSEITEN BIS 45°. FARBE DER BEDACHUNG SCHIEFERGRAU ZEMENTFARBE UNZULÄSSIG, HARTES MATERIAL AUSNAHME BEI FLACHDÄCHERN.
2. NUR WALDMÄCHER ZULÄSSIG SONST WIE PUNKT 1.
3. GARAGEN IN DER AUSFÜHRUNG DER WOHNBEBAUUNG ANPASSEN.
4. ALLE NOTWENDIGEN STÜTZMAUERN SIND IN SICHTBETON ODER NATURSTEINMAUERWERK ODER MIT NATURSTEINMAUERVERBLENDUNG ZU ERSTELLEN.
5. MÜLLTONNEN SIND IN SCHRANKEN EINZUBAUEN ODER GEGEN SICHT ZU SCHÜTZEN.
6. EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH ZU ÖFFENTLICHEN WEGE UND STRASSEN SIND NUR IN SICHTBETON ODER NATURSTEINMAUERWERK ZU ERSTELLEN, HÖHE BIS ZU 1,00 M. OBERKANTE PARALLEL ZUR GELÄNDENEIGUNG. ABTREPPUNGEN SIND NICHT ZUGELASSEN. SEITLICHE EINFRIEDIGUNGEN NUR BIS ZUR BAULINIE ZUGELASSEN. DER ANSCHLUSS DER SEITLICHEN EINFRIEDIGUNG AN DIE VORGARTEN- EINFRIEDIGUNG DARF NICHT V.D. BAUGRENZE BZW. BAULINIE ERFOLGEN.
7. IM ALLGEMEINEN WOHN- GEBIET (WA) UND (FG) SIND MINDESTENS 8/10 DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. ZUR GÄRTNERISCHEN GESTALTUNG GEHÖRT AUCH DIE BEPFLANZUNG MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN. VORHANDENE GESUNDE BÄUME SIND ZU ERHALTEN, SOFERN SIE NICHT UNZUMUTBARE NACHTEILE ODER BELÄSTIGUNGEN FÜR DIE BENUTZER DER BAULICHEN ANLAGE ODER FÜR DIE NACHBARSCHAFT BEWIRKEN.
- 7.1 AN SÄMTLICHEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN SIND AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK INNERHALB EINES STREIFENS VON 5,00 M AB GRENZE MINDESTENS EIN BAUM, BEI ÜBER 25 M BREITEN GRUNDSTÜCKEN UND ECKGRUNDSTÜCKEN 2 BÄUME ZU PFLANZEN. I BEI SICHTBEHINDERUNG NUR ALS HOCHSTAMM.

* 1.1 DIE EIN- UND AUSGÄNGE DES INNERHALB DER FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF (FG) GEPLANTEN BÜRGERHAUSES SIND NUR ZU DER VON DER WOHNBEBAUUNG ABGEWANDTEN SEITE ZULÄSSIG.

VERFAHREN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSE GEM § 2 (1) 2 BBAUG

DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 7.3.1983

BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGS- BESCHLUSSES GEM § 2 (1) 2 BBAUG

AM 18.3.1983

BEARBEITET

LANDKREIS LIMBURG - WEILBURG
 KREISBAUAMT
 REGIONAL- U. BAULEITPLANUNG
 LIMBURG, DEN 25.4.1983

BÜRGERBETEILIGUNG GEM § 2a BBAUG

BAU- DIREKTOR
 1. ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ERÖRTERUNG IN EINER BÜRGERVERSAMMLUNG AM
 2. ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG IN EINER BÜRGERVERSAMMLUNG AM
 ODER IN DER ZEIT VOM 11.4.1983 BIS 25.4.1983 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG STR. Rathausplatz 8 ZI NR 8

BESCHLUSS ÜBER DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM § 2 (5) BBAUG

DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 15.8.1983

OFFENLEGUNGSBESCHLUSSE DES ENTWURFS GEM § 2a (6) BBAUG

DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 15.8.1983

BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG GEM § 2a (6) BBAUG

AM 26.8.1983

ÖFFEN- GELEGT

IN DER ZEIT VOM 12.9.83 BIS 13.10.1983

BESCHLUSS ÜBER DIE NACH § 2c (6) BBAUG VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN

DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 21.11.1983

BESCHLUSSFASSUNG GEM § 10 BBAUG ALS SATZUNG

DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 21.11.1983

GENEHMIGUNGSVERMERK GEM § 11 BBAUG

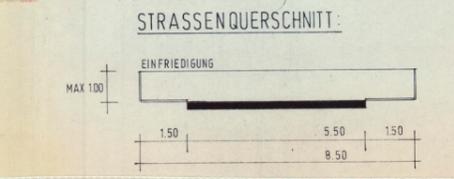
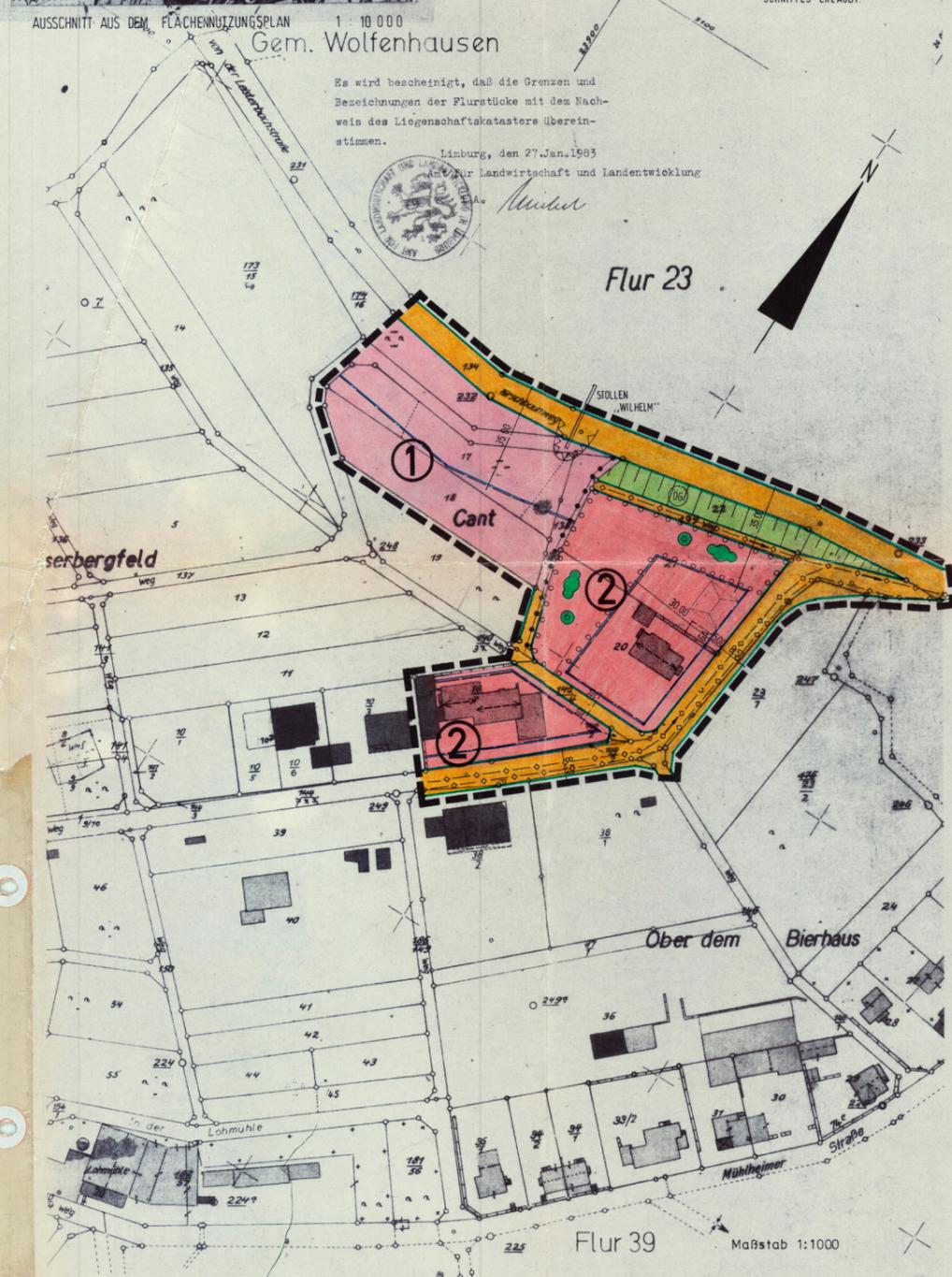
Genehmigt
 mit den Auflagen der Vfg. vom 02. APR. 1984 Az. III, 4-01 d 04/01
 Glessen, den 02. APR. 1984
 Der Regierungspräsident
 Im Auftrag

IN ERGÄNZUNG ZUM SATZUNGS- BESCHLUSSE VOM 21.11.1983 DURCH BESCHLUSS DIE VOM REGIERUNGS- PRÄSIDENT IN DER GENEHMIGUNG ERTEILTE AUFLAGE BESCHLOSSEN.

HAT DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 28.05.1984

BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEM § 12 BBAUG

AM 08. Juni 1984



B E B A U U N G S P L A N
 „ SÜDLICH DES KIRSCHBAUMWEGES “ - TLW. „ FLUR 23 “
 M 1 : 1 0 0 0

GEMEINDE WEILMÜNSTER
 ORTSTEIL WOLFENHAUSEN
 KREIS LIMBURG WEILBURG

RECHTSVERBINDLICH
 BESETZLICHE GRUNDLAGEN
 1. BUNDESBAUGESETZ IN DER FASSUNG VOM 18.9.76 (BGBL. I S. 2256 Bst. 5 3617)
 2. BAU- ZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 15.9.77 (BGBL. I S. 1783)
 DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER VOLLENDUNG DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG AM 09. Juni 1984 RECHTSVERBINDLICH

52